



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 15. März 2012 (20.03)
(OR. en)**

6129/12

**COHOM 57
PESC 326**

I/A-PUNKT-VERMERK

| | |
|---------------|--|
| des | Generalsekretariats des Rates |
| für | das PSK/den AStV/den Rat |
| Nr. Vordok.: | 8590/08 PESC 450 COHOM 41 |
| <u>Betr.:</u> | Leitlinien für die Politik der Europäischen Union gegenüber Drittländern betreffend Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe – Aktualisierung der Leitlinien |

1. Zum Abschluss der Überprüfung der Leitlinien betreffend Folter und andere grausame, unmenschliche und erniedrigende Behandlung oder Strafe hat die Gruppe "Menschenrechte" ihr Einvernehmen über die aktualisierte Fassung der EU-Leitlinien betreffend Folter (siehe Anlage) bestätigt.
2. Das PSK wird ersucht, die aktualisierte Fassung der Leitlinien betreffend Folter und andere grausame, unmenschliche und erniedrigende Behandlung oder Strafe zu billigen, damit dieser Text dem Rat über den AStV zur Billigung übermittelt werden kann.

**LEITLINIEN FÜR DIE POLITIK DER EUROPÄISCHEN UNION GEGENÜBER
DRITTLÄNDERN BETREFFEND FOLTER UND ANDERE GRAUSAME,
UNMENSCHLICHE ODER ERNIEDRIGENDE BEHANDLUNG ODER STRAFE
(Aktualisierung der Leitlinien)**

ZWECK

Zweck dieser Leitlinien ist es, die Union mit einem Instrumentarium für die Praxis auszustatten, das bei Kontakten mit Drittländern auf allen Ebenen sowie in multilateralen Menschenrechtsorgans verwendet werden kann, damit laufende Bemühungen zur Verhütung und zur Abschaffung von Folter und anderen Formen von Misshandlung in allen Teilen der Welt unterstützt und verstärkt werden. Der Begriff "Folter" wird in diesen Leitlinien im Einklang mit der Definition in Artikel 1 des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe verwendet. Im Sinne dieser Leitlinien bedeutet "andere Formen von Misshandlung" alle Formen grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe einschließlich Körperstrafen, mit denen die physische oder psychische Unversehrtheit einer Person beeinträchtigt wird. Die Leitlinien betreffen zwar in erster Linie spezifische Fragen in Bezug auf Folter und andere Formen von Misshandlung, sollen darüber hinaus aber generell zu einer Verstärkung der Menschenrechtspolitik der Union und zur Umsetzung der übrigen Leitlinien der EU zu den Menschenrechten sowie ihrer Leitlinien zur Förderung der Einhaltung des humanitären Völkerrechts beitragen.

EINLEITUNG

Die Europäische Union beruht auf den Grundsätzen der Freiheit, der Demokratie, der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Rechtsstaatlichkeit. Diese Grundsätze sind allen Mitgliedstaaten gemein. Die Achtung der Menschenrechte gehört zu den wichtigsten Zielen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) der Union.

Folter und andere Formen von Misshandlung gehören zu den verabscheuungswürdigsten Verletzungen der Menschenrechte, der Unversehrtheit und der Menschenwürde. Der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte zufolge darf niemand der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden. Das Völkerrecht erlaubt keinerlei Ausnahmen. Sämtliche Staaten sind verpflichtet, das bedingungslose Verbot aller Formen von Folter und anderer Formen von Misshandlung ohne jegliche Ausnahme einzuhalten. Trotz der Bemühungen der internationalen Gemeinschaft bestehen Folter und andere Formen von Misshandlung in allen Teilen der Welt weiter. In vielen Ländern gehen diejenigen, die Folter und andere Formen von Misshandlung begehen, nach wie vor überwiegend straffrei aus.

Das Eintreten für die Verhütung und die Abschaffung aller Formen von Folter und anderen Formen von Misshandlung in der Europäischen Union und in der ganzen Welt ist fester Bestandteil der Politik aller Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Die Durchsetzung und der Schutz dieses Rechts gehören zu den vorrangigen Zielen der Menschenrechtspolitik der Union.

Die Union lässt sich in ihrem Engagement für die Verhütung und die Abschaffung von Folter und anderen Formen von Misshandlung und für die Rehabilitation von Folteropfern von einschlägigen internationalen und regionalen Menschenrechtsnormen und -standards, von der Rechtspflege und von Regeln für das Führen bewaffneter Auseinandersetzungen leiten; dazu gehören unter anderem die im Anhang genannten Übereinkünfte.

LEITLINIEN FÜR DIE PRAXIS

Im praktischen Teil dieser Leitlinien sollen Mittel und Wege aufgezeigt werden, wie ein wirksames Eintreten für die Verhütung von Folter und anderen Formen von Misshandlung im Rahmen der GASP erfolgen kann.

Die Union unterstützt aktiv die Arbeit der einschlägigen Akteure (dazu gehören der VN-Ausschuss gegen Folter, der VN-Unterausschuss für die Verhütung von Folter, der VN-Menschenrechtsausschuss, der VN-Ausschuss über das Verschwindenlassen, der Ausschuss des Europarats zur Verhütung von Folter sowie Sondergremien der Vereinten Nationen und andere einschlägige Akteure). Die Europäische Union wird proaktiv dazu beitragen, dass die bestehenden internationalen und regionalen Übereinkünfte für den Schutz vor Folter und anderen Formen von Misshandlung gestärkt und effizient eingesetzt werden.

Länderstrategien

Folter und andere Formen von Misshandlung sollten in den EU-Länderstrategien für Menschenrechte angemessen berücksichtigt und behandelt werden. Werden Folter und andere Formen der Misshandlung als eine Angelegenheit von prioritärer Bedeutung eingestuft, ist in dem betreffenden Land eine eingehende einschlägige Analyse der Lage durchzuführen und zu ermitteln, welche Präventivmaßnahmen und -mechanismen möglich und welche Schritte erforderlich sind, damit diejenigen, die für Folter und Misshandlung verantwortlich sind, nicht straffrei ausgehen. Wie wichtig in dieser Hinsicht die Durchführungsmaßnahmen (Dok. 8407/1/08) sowie aktive Sensibilisierungsmaßnahmen und die Zusammenarbeit zwischen Regierungsstellen und der Zivilgesellschaft sind, hat der Rat bereits in seinen Schlussfolgerungen von 2008 dargelegt. In Ländern, in denen Folter und andere Formen der Misshandlung nicht als eine Frage gelten, der prioritäre Bedeutung zukommt, werden Maßnahmen ergriffen, sobald sich entsprechende Vorkommnisse ereignen.

Überwachung und Berichterstattung

Die EU-Missionsleiter gehen in ihrer Berichterstattung auf Folter und andere Formen von Misshandlung ein, wann immer entsprechende Vorkommnisse im Land festzustellen sind. In Ländern, in denen Folter und andere Formen von Misshandlung in der Länderstrategie für Menschenrechte als eine Frage von hoher Priorität eingestuft werden, erstellt der EU-Missionsleiter in seinem Bericht eine Analyse der Vorkommnisse von Folter und Misshandlung sowie der zu ihrer Bekämpfung eingeleiteten Maßnahmen und gibt regelmäßig eine Einschätzung darüber ab, welche Wirkung die Maßnahmen der EU gezeigt haben.

Maßnahmen der Union in Bezug auf Drittländer

Ziel der Europäischen Union ist es, Drittländer dahin gehend zu beeinflussen, dass sie wirksame Maßnahmen gegen Folter und andere Formen von Misshandlung ergreifen, und zu gewährleisten, dass das absolute und zwingende Verbot von Folter und anderen Formen von Misshandlung durchgesetzt wird. Die Union wird in ihren Kontakten mit Drittländern darauf hinweisen, dass jedes Land die einschlägigen internationalen Normen und Standards zwingend anzuerkennen und einzuhalten hat, und wird demgemäß betonen, dass Folter und andere Formen von Misshandlung ohne jegliche Ausnahme völkerrechtlich verboten sind. Die Union wird ihre Ziele als wesentliches Merkmal ihrer Menschenrechtspolitik bekannt machen und betonen, wie wichtig für sie die Verhütung von Folter und Misshandlung im Hinblick auf deren weltweite Abschaffung ist.

Die EU folgt einem ganzheitlichen und proaktiven Ansatz, der alle wesentlichen Elemente zur Abschaffung von Folter – Prävention, Schutz und Rehabilitierung – umfasst und bei dem die Opfer von Folter und Misshandlung im Mittelpunkt stehen.

Bei der Bekämpfung des Terrorismus sind die EU-Mitgliedstaaten fest entschlossen, internationalen Verpflichtungen, die Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe verbieten, uneingeschränkt Folge zu leisten.

A) Die Union wird unter anderem nachstehende Maßnahmen ergreifen, um diese Ziele zu erreichen:

Politischer Dialog

Die Frage von Folter und anderen Formen von Misshandlung sollte in den Bereich Menschenrechte des politischen Dialogs zwischen der Europäischen Union und Drittländern sowie regionalen Organisationen einbezogen werden. Die EU wird das Verbot von Folter und anderen Formen von Misshandlung im Rahmen der Dialoge mit Drittländern zu Fragen der Terrorismusbekämpfung zur Sprache bringen. Der Kapazitätsaufbau im Bereich Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit, einschließlich des Verbots von Folter und anderen Formen von Misshandlung, sollte unterstützt werden; in diesem Zusammenhang sollte Drittländern nahegelegt werden, Fragen der Menschenrechte in ihre Strategien zur Bekämpfung des Terrorismus einzubeziehen.

Demarchen

Die Union wird Demarchen unternehmen und öffentliche Erklärungen abgeben und auf diese Weise betroffene Drittländer nachdrücklich auffordern, wirksame Maßnahmen gegen Folter und andere Formen von Misshandlung, einschließlich Präventivmaßnahmen, zu treffen. Sie wird bei Bedarf Informationen über mutmaßliche Folterungen oder andere Misshandlungen einfordern. Auch auf positive Entwicklungen wird sie reagieren.

Die Union wird in ausreichend dokumentierten Fällen von Folter und Misshandlung einer Person die Behörden des betroffenen Landes – durch vertrauliche oder durch öffentliche Demarchen – nachdrücklich auffordern, für die Sicherheit des Opfers und anderer betroffener Personen zu sorgen, Misshandlung zu verhüten, Informationen zur Verfügung zu stellen, die einschlägigen Übereinkünfte anzuwenden und dafür zu sorgen, dass unverzüglich effiziente, unabhängige und unparteiische Ermittlungen im Hinblick darauf durchgeführt werden, die Täter vor Gericht zu bringen und eine umfassende und wirksame Wiedergutmachung zu erwirken. Die Maßnahmen werden von Fall zu Fall entschieden und können Teil einer allgemeinen Demarche sein.

Bilaterale und multilaterale Zusammenarbeit

Die Bekämpfung und die Verhütung von Folter und anderen Formen von Misshandlung werden als vorrangiges Ziel der bilateralen und multilateralen Zusammenarbeit zur Förderung der Menschenrechte unter anderem bei der Zusammenarbeit mit der Bürgergesellschaft gelten, auch in den Bereichen Recht, Gesundheit sowie Aus- und Fortbildung. Besondere Bedeutung sollte einer derartigen Zusammenarbeit im Rahmen des Europäischen Instruments für Demokratie und Menschenrechte (EIDHR) sowie in den bilateralen/regionalen Kooperationsprogrammen zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit und der Sicherheitsreform beigemessen werden.

In besonders schweren Fällen kann erwogen werden, die Menschenrechtsklausel in Assoziierungs-, Partnerschafts- und Kooperationsabkommen geltend zu machen. Gegebenenfalls kann auch die Aussetzung der APS+-Präferenzen in Betracht gezogen werden.

Beobachtung von Gerichtsverfahren

Die Missionsleiter werden versuchen, Botschaftsvertreter als Beobachter zu Gerichtsverhandlungen zu entsenden, wenn Anlass zu der Annahme besteht, dass die Beschuldigten gefoltert oder misshandelt wurden.

- B) Die Union wird bei ihrem Vorgehen gegen Folter Drittländer auffordern, unter anderem die nachstehenden Maßnahmen zu treffen:

Verhütung, Verbot und Ächtung von Folter und anderen Formen von Misshandlung

- Gewährleistung, dass nach einzelstaatlichem Strafrecht alle Foltermaßnahmen einschließlich des Versuchs, der Beihilfe und der Mittäterschaft Straftaten darstellen und als solche angemessen geahndet werden;
- auf höchster Ebene Ächtung aller Formen von Folter und Misshandlung;
- Aufhebung oder Änderung jeglicher Rechtsvorschriften, die bezwecken oder bewirken, dass Folter oder Misshandlung in jeglicher Form gestattet oder gebilligt wird;

- Ergreifung effektiver gesetzgeberischer, administrativer, justizieller und sonstiger Maßnahmen, um Folter und Misshandlung in ihrem gesamten Hoheitsgebiet zu verhüten; Verhinderung und Verbot der Herstellung, Vermarktung, Ausfuhr und Anwendung von Geräten, die außer zum Zwecke der Folter und anderer Misshandlung keine praktische Verwendung haben, sowie – um Missbrauch zu verhindern – Einführung strikter Kontrollen bei der Herstellung, Vermarktung, Ausfuhr, Einfuhr und Anwendung von Geräten, die nach der Verordnung (EG) Nr. 1236/2005 betreffend den Handel mit bestimmten Gütern, die zur Vollstreckung der Todesstrafe, zu Folter oder zu anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe verwendet werden könnten, zu Folter oder sonstigen Formen von Misshandlung dienen könnten.

Beitritt zu und Umsetzung von international anerkannten Normen und Verfahren

- Beitritt zum Übereinkommen der VN gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (CAT) und zum dazugehörigen Fakultativprotokoll, zum ICCPR und zu einschlägigen regionalen Übereinkünften wie den Robben Island-Leitlinien zur Ächtung und Verhütung von Folter in Afrika, dem Interamerikanischen Übereinkommen zur Verhütung und Bestrafung der Folter sowie dem Europäischen Übereinkommen zur Verhütung von Folter; Erwägung des Beitritts zum Internationalen Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen (CPED);
- Aufhebung von Vorbehalten, die mit dem Zweck und dem Ziel des CAT, des ICCPR, des CPED und anderer einschlägiger Verträge unvereinbar sind;
- Prüfung der Frage, ob weitere Vorbehalte gegen das CAT, das ICCPR, das CPED sowie andere einschlägige Verträge zurückgezogen werden können;
- Prüfung der Frage, ob individuelle oder zwischenstaatliche Klagen nach dem CAT, dem CEDAW, dem CPED und dem ICCPR zugelassen werden können;
- Anerkennung des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs;
- Erfüllung der Forderungen nach vorläufigen Schutzmaßnahmen, Einhaltung von Regelungen, Entscheidungen und Empfehlungen internationaler und regionaler Menschenrechtsorgane einschließlich der VN;
- Zusammenarbeit mit dem VN-Sonderberichterstatter über Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung sowie im Rahmen aller anderen einschlägigen Sonderverfahren;
- Zusammenarbeit im Rahmen des CAT, mit dem VN-Unterausschuss zur Verhütung von Folter (SPT) sowie weiteren einschlägigen VN-Vertragsorganen einschließlich der Umsetzung und Weiterverfolgung von Schlussfolgerungen und Stellungnahmen der Vertragsorgane sowie Zustimmung zur Veröffentlichung der Besuchsberichte des SPT;

- Gewährleistung, dass die gewaltsame Verbringung einer Person in ein anderes Land (einschließlich des Herkunftslandes) nach einzelstaatlichem Recht strikt verboten ist, wenn berechtigter Grund zu der Annahme besteht, dass er oder sie dort Folter oder anderen Formen der Misshandlung ausgesetzt sein könnte oder Gefahr laufen würde, in ein solches Land abgeschoben zu werden, sowie Gewährleistung, dass Betroffenen eine effiziente, unabhängige und unparteiische Überprüfung solcher Entscheidungen offen steht;
- in Ländern, in denen die Todesstrafe noch vollstreckt wird, Gewährleistung, dass zusätzlich zu den Beschränkungen nach Artikel 6 ICCPR Hinrichtungen sowie die Bedingungen in den Todestrakten dergestalt sind, dass das verursachte physische und psychische Leiden möglichst gering ist;
- Zusammenarbeit im Rahmen der einschlägigen Mechanismen des Europarats, insbesondere durch Umsetzung der Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und der Empfehlungen des Ausschusses zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, sowie Zustimmung zur Veröffentlichung der Berichte des Ausschusses über Besuche der Länder;
- Zusammenarbeit mit den einschlägigen regionalen Menschenrechtsorganen und -mechanismen.

Annahme und Anwendung von Schutzmaßnahmen und -verfahren betreffend Hafteinrichtungen

- Annahme und Durchführung rechtlicher und verfahrensrechtlicher Schutzmaßnahmen gegen Folter und andere Formen von Misshandlung, um zu gewährleisten, dass Personen, die Gegenstand einer freiheitsentziehenden Maßnahme sind, unverzüglich einer Justizbehörde vorgeführt werden, dass sie bei Festnahme unverzüglich und im Anschluss daran regelmäßig Zugang zu einem und Anrecht auf einen vertraulichen Austausch mit einem unabhängigen Rechtsbeistand sowie zu medizinischer Betreuung haben und dass sie unverzüglich Verwandte und andere einschlägige dritte Personen über den Vorgang und den Ort ihrer Festnahme sowie anschließende Verbringungen benachrichtigen können;
- Einrichtung unabhängiger Mechanismen zur Untersuchung von Klagen gegen Polizei- oder Justizvollzugsbeamte, denen die Misshandlung von Gefangenen vorgeworfen wird;
- Ächtung geheimer Hafteinrichtungen und Gewährleistung, dass jede Person, die Gegenstand einer freiheitsentziehenden Maßnahme ist, in offiziell anerkannten Hafteinrichtungen untergebracht wird und dass ihr Aufenthaltsort insbesondere ihren Familienmitgliedern und ihrem Rechtsbeistand bekannt ist;

- Sicherstellung, dass die Verfahren für Inhaftierung und Vernehmung mit den einschlägigen internationalen und regionalen Standards im Einklang stehen;
- Verbesserung der Bedingungen in Einrichtungen, in denen inhaftierte Personen untergebracht sind, um zu erreichen, dass die Bedingungen internationalen und regionalen Standards entsprechen;
- Gewährleistung, dass Personen, die der Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung für schuldig befunden worden sind, danach nicht an der Beaufsichtigung, Befragung oder Behandlung von Personen beteiligt sind, die festgenommen oder inhaftiert wurden oder denen anderweitig ihre Freiheit entzogen wurde, und dass der Folter oder anderer CIDT angeklagte Personen bis zum Abschluss ihres Verfahrens nicht an der Beaufsichtigung, Befragung oder Behandlung von Personen beteiligt sind, die Gegenstand einer freiheitsentziehenden Maßnahme sind; die genannten Maßnahmen sollten einer gerichtlichen Anordnung im Rahmen eines Gerichtsverfahrens oder einem Verwaltungsbeschluss über eine vorläufige Suspendierung folgen.

Wiedergutmachung sowie Rehabilitierung der Opfer

- Gewährleistung, dass Folteropfer Wiedergutmachung erhalten und ein einklagbares Recht auf eine gerechte und angemessene Entschädigung, einschließlich der Möglichkeit einer umfassenden Rehabilitierung, haben;
- Gewährleistung, dass Folteropfern und ihren Familien eine ganzheitliche Rehabilitierung, einschließlich medizinischer, psychologischer, sozialer und weiter gehender Betreuung, angeboten wird.

Schaffung innerstaatlicher rechtlicher Garantien

- Gewährleistung, dass in einem Verfahren keinerlei Erklärungen oder Geständnisse oder andere Beweismittel herangezogen werden, die durch Folter erlangt wurden, es sein denn, sie werden gegen eine Person verwendet, die der Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung angeklagt ist, und sie dienen als Beweis dafür, dass solche Erklärungen oder Geständnisse oder andere Beweismittel abgegeben oder erlangt wurden;
- Gewährleistung, dass Erklärungen, Geständnisse oder andere Beweismittel nicht als Beweise herangezogen werden, bevor sie nicht ausreichend erhärtet sind;
- Abschaffung aller Formen von Körperstrafen;

- Garantie, dass außergewöhnliche Umstände, gleich welcher Art, sei es Krieg oder Kriegsgefahr, innenpolitische Instabilität oder ein sonstiger öffentlicher Notstand, nicht als Rechtfertigung für Folter oder Misshandlung geltend gemacht werden dürfen;
- Garantie, dass eine von einem Vorgesetzten oder einem Träger öffentlicher Gewalt erteilte Weisung nicht als Rechtfertigung für Folter oder andere Formen von Misshandlung geltend gemacht werden darf;
- Garantie, dass Strafverfolgungsbeamte sowie militärisches, medizinisches oder sonstiges einschlägiges Personal nicht bestraft werden, wenn sie Weisungen, Handlungen zu begehen, die auf Folter oder andere Formen von Misshandlung hinauslaufen, nicht nachkommen.

Bekämpfung der Straflosigkeit

- Anklage jeder für Folter und Misshandlung verantwortlichen Person innerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Staates unabhängig davon, an welchem Ort sie sich schuldig gemacht hat, mittels Gerichtsverfahren, die internationalen Standards für faire Gerichtsverfahren entsprechen und in denen die Todesstrafe ausgeschlossen ist, sofern die Person nicht zum Zwecke der Strafverfolgung in ein anderes Land ausgeliefert wird, in dem diese Garantien bestehen;
- unverzügliche Durchführung unparteiischer und effizienter Ermittlungen zu sämtlichen Hinweisen auf Folter, um diese vorzugsweise im Einklang mit dem Istanbul-Protokoll, das der Resolution 2000/43 der Menschenrechtskommission beigefügt ist, zu dokumentieren;
- Gewährleistung, dass in Fällen, in denen der Tatbestand der Folter erfüllt ist, keine Amnestie, Immunität oder Verjährungsfrist anwendbar ist.

Besonderer Schutz für bestimmte Gruppen

- Aufstellung und Anwendung von Standards und Maßnahmen in Bezug auf Häftlinge, Gefangene, Frauen, Kinder, Flüchtlinge, Asylbewerber, Binnenflüchtlinge und Migranten, ferner auf Personen, die aufgrund ihrer ethnischen Zugehörigkeit, ihrer religiösen oder sonstigen Weltanschauung, ihrer sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität Diskriminierungen ausgesetzt sind, sowie auf sonstige Gruppen, die eines besonderen Schutzes vor Folter und Misshandlung bedürfen.

Einrichtung nationaler Mechanismen zur Überwachung der Haftbedingungen

- Besuche durch Vertreter der Zivilgesellschaft und unabhängiger Gremien, wie die nationalen Präventionsmechanismen (NPM), die nationalen Menschenrechtseinrichtungen und Menschenrechtsbeauftragten, die das Recht auf vertraulichen Austausch mit jeder Person ihrer Wahl haben, in Einrichtungen, in denen Personen, die Gegenstand einer freiheitsentziehenden Maßnahme sind, untergebracht sind oder untergebracht werden können;
- Einrichtung, Bestimmung oder Beibehaltung und Verbesserung unabhängiger und wirksamer Mechanismen, die über einschlägiges und verschiedenartiges Fachwissen verfügen, zur Durchführung effizienter und unangekündigter Überwachungsbesuche in Hafteinrichtungen, unter anderem mit dem Ziel, Folterungen oder andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe zu verhüten;
- Umsetzung der Empfehlungen unabhängiger Mechanismen zur Überwachung der Haftbedingungen.

Schaffung innerstaatlicher Verfahren für Beschwerden und Anzeigen wegen Folter und Misshandlung

- Schaffung und Anwendung wirksamer innerstaatlicher Verfahren, damit auf Beschwerden und Anzeigen wegen Folter und anderer Formen von Misshandlung vorzugsweise im Einklang mit dem Istanbul-Protokoll reagiert werden kann und entsprechende Ermittlungen geführt werden können, auch in Fällen, in denen davon ausgegangen werden kann, dass es zu solchen Taten gekommen ist, auch wenn keine förmliche Beschwerde eines bestimmten Opfers vorliegt, sowie Gewährleistung, dass bei diesen Verfahren gegebenenfalls geschlechter- und kinderspezifischen Anforderungen Rechnung getragen wird;
- Gewährleistung, dass mutmaßliche Opfer von Folter oder anderer Formen von Misshandlung, Zeugen, Menschenrechtsverteidiger, die Fälle von Folter dokumentieren oder melden, Ermittler und ihre Familien vor Gewalt, Androhung von Gewalt oder anderen Formen von Einschüchterung und Repressalien wegen ihrer Anzeige oder ihrer Ermittlungen, geschützt werden.

Einrichtung nationaler Gremien zur Verhütung von Folter

- Einrichtung und Unterhaltung bzw. gegebenenfalls Stärkung unabhängiger innerstaatlicher Gremien (beispielsweise Menschenrechtsbeauftragte oder Menschenrechtskommissionen), die wirkungsvoll auf die Verhütung von Folter und anderer Formen von Misshandlung hinwirken können.

Stärkung der Justiz

- Gewährleistung, dass die Rolle anerkannt wird, die Richtern, Staatsanwälten und Rechtsanwälten bei der Verhütung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe sowie im Zusammenhang mit willkürlicher Festnahme, dem Schutz des Rechts auf ein ordnungsgemäßes Gerichtsverfahren und den Standards in Bezug auf ein faires Verfahren zukommt, und die Täter vor Gericht gebracht werden;
- Ermöglichung einer unabhängigen, unparteiischen und professionellen Ausübung der justiziellen Aufgaben durch die Justiz;
- Ergreifung wirksamer Maßnahmen zur Bekämpfung von Korruption in der Rechtspflege, Aufstellung von Programmen für eine angemessene Prozesskostenhilfe und Gewährleistung, dass Richter und Staatsanwälte in geeigneter Weise und ausreichender Zahl ausgewählt und geschult und angemessen besoldet werden;
- Ergreifung wirksamer Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von rechtswidrigen Einflussnahmen jeglicher Art, beispielsweise Bedrohung, Schikanie, Einschüchterung von und Angriffe auf Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte, sowie Gewährleistung, dass jegliche Einflussnahme dieser Art unverzüglich, wirksam, unabhängig und unparteiisch untersucht wird, um die Verantwortlichen vor Gericht zu bringen.

Durchführung wirksamer Schulungen

- Schulung von Strafverfolgungsbeamten, von militärischem Personal sowie allen Personen, die mit Personen zu tun haben, die Gegenstand einer freiheitsentziehenden Maßnahme sind, sowie von (zivilem und militärischem) medizinischem Personal im Hinblick auf die Einhaltung der einschlägigen internationalen Standards in Bezug auf die Verhütung von Folter und anderen Formen von Misshandlung;
- Schulung der Mitglieder der nationalen Präventionsmechanismen (NPM) und anderer Gremien zur Überwachung der Haftbedingungen;
- Schulungsmaßnahmen für Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte in Bezug auf die einschlägigen internationalen, regionalen und nationalen Standards;
- Gewährleistung, dass die Lieferung von Ausrüstung und die Durchführung von Ausbildungsmaßnahmen für Militär-, Sicherheits- und Polizeizwecke nicht den Weg für Folter und andere Formen von Misshandlung ebnet;
- Gewährleistung, dass Ausbildungsprogramme für Strafverfolgungsbeamte auch Schulungen über die Verhütung, die Untersuchung und die Verfolgung von Gewalt gegen Frauen, über die Rechte des Kindes und über die Bekämpfung von Diskriminierungen jeder Art, unter anderem wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten ethnischen Gruppe oder der sexuellen Orientierung umfassen;

- Gewährleistung, dass Ausbildungsprogramme für Angehörige medizinischer Berufe auch Schulungen über die frühe Identifizierung von Folteropfern, ihre Rehabilitation und die Nutzung des Istanbul-Protokolls zur Dokumentation von Folter umfassen.

Unterstützung der Arbeit von Angehörigen medizinischer Berufe

- Angehörige medizinischer Berufe sollen in die Lage versetzt werden, unabhängig und vertraulich zu arbeiten, wenn sie Untersuchungen zu mutmaßlichen Fällen von Folter und anderen Formen von Misshandlung durchführen und wenn sie Personen, die Gegenstand einer freiheitsentziehenden Maßnahme sind, behandeln;
- Schutz von Ärzten, Gerichtsmedizinern und Angehörigen anderer medizinischer Berufe, die Fälle von Folter und anderen Formen von Misshandlung melden;
- Gewährleistung, dass Angehörige medizinischer Berufe unter keinen Umständen an harten Verhören und anderen Formen von Misshandlung von Personen teilnehmen, um Schmerzen und Leiden zu kontrollieren oder zu verlängern;
- Förderung und Empfehlung der systematischen Anwendung des Istanbul-Protokolls in Bezug auf die Dokumentation von Folterfällen.

Verhütung jeglicher Form von Einschüchterung oder Vergeltung

- Gewährleistung, dass keine Behörde oder Amtsperson Sanktionen oder andere nachteilige Maßnahmen gegen Personen oder Organisationen veranlasst, anwendet, zulässt oder toleriert, die in Kontakt mit einem nationalen oder internationalen Überwachungs- oder Präventionsgremium, das im Bereich der Verhütung und Bekämpfung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung aktiv ist, standen.

Durchführung von Obduktionen

- Gewährleistung, dass gerichtsmedizinische Obduktionen von ausgebildeten und unabhängigen Gerichtsmedizinern im Einklang mit international anerkannten Standards durchgeführt werden;
- angemessene gerichtsmedizinische Untersuchung aller Fälle, in denen Häftlinge schwere Verletzungen erlitten haben.

Sonstige Initiativen

Die Europäische Union wird

- weiterhin das Thema Folter und Misshandlung in internationalen Gremien wie den Vereinten Nationen, dem Europarat und der OSZE zur Sprache bringen und ihr Eintreten für die Abschaffung von Folter und Misshandlung bekräftigen und verstärken. Sie wird die einschlägigen Resolutionen der VN-Gremien, einschließlich der Generalversammlung und des Menschenrechtsrats, weiter aktiv unterstützen;
- Länder bei der Umsetzung der Empfehlungen im Rahmen der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung unterstützen, die im Einklang mit internationalen und regionalen Menschenrechtsnormen stehen und sich auf die Verhütung und die Bekämpfung von Folter und anderen Formen von Misshandlung beziehen;
- die einschlägigen internationalen und regionalen Mechanismen (beispielsweise den Ausschuss gegen Folter, den Unterausschuss zur Verhütung von Folter, den Europäischen Ausschuss für die Verhütung von Folter, die einschlägigen VN-Sonderverfahren) unterstützen und hervorheben, dass die Staaten mit diesen Mechanismen zusammenarbeiten müssen, unter anderem indem sie angemessene Folgemaßnahmen zu deren Empfehlungen ergreifen;
- darauf hinwirken, dass keine Vorbehalte gegen Instrumente zur Bekämpfung von Folter und anderer Formen von Misshandlung geltend gemacht werden und in den Fällen, in denen dies nicht gelingt, gegen alle Vorbehalte von Drittländern Einwand erheben, die mit Ziel und Zweck internationaler Menschenrechtsinstrumente unvereinbar sind;
- gemeinsame oder bilaterale Zusammenarbeit zur Verhütung von Folter und anderen Formen von Misshandlung und zum Aufbau von Rehabilitationsdiensten anbieten;
- Kampagnen zur Unterrichtung und Aufklärung der Öffentlichkeit über Folter und andere Formen von Misshandlung unterstützen;
- die Arbeit einschlägiger nationaler und internationaler NRO zur Bekämpfung von Folter und anderen Formen von Misshandlung unterstützen und einen ständigen Dialog mit ihnen aufrechterhalten;

- weiterhin Projekte finanzieren, mit denen die Ausbildung von Personal und die Bedingungen in Hafteinrichtungen verbessert werden sollen, und sie wird ihre umfassende Unterstützung für Rehabilitationszentren für Opfer von Folter überall in der Welt beibehalten;
- ihren Einfluss maximieren, indem sie dafür sorgt, dass die Rechtsvorschriften und Verfahrensweisen der Mitgliedstaaten den internationalen Standards in Bezug auf die Verhütung von Folter und anderen Formen von Misshandlung in jeder Hinsicht entsprechen oder darüber hinausgehen.

Die EU kann in ihren Kontakten mit Drittländern betreffend Folter und Misshandlung gegebenenfalls nachstehende Bestimmungen, Standards und Grundsätze geltend machen:

- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte
- Internationaler Pakt der Vereinten Nationen über bürgerliche und politische Rechte (ICCPR) und die beiden dazugehörigen Fakultativprotokolle
- Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (CAT) und das dazugehörige Fakultativprotokoll
- Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes (CRC) und die beiden dazugehörigen Fakultativprotokolle
- Internationales Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (CERD)
- Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) und das dazugehörige Fakultativprotokoll
- Internationales Übereinkommen der Vereinten Nationen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen (CPED)
- Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und das dazugehörige Fakultativprotokoll
- Konvention des Europarates zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und die dazugehörigen Protokolle Nr. 6 und Nr. 13 sowie die einschlägige Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte
- Charta der Grundrechte der Europäischen Union
- Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt
- Übereinkommen des Europarates zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) sowie die Empfehlungen des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe
- Statut des Internationalen Strafgerichtshofs
- die vier Genfer Konventionen der Vereinten Nationen vom 12. August 1949 und die dazugehörigen Protokolle sowie die üblichen Regelungen des humanitären Völkerrechts

- VN-Erklärung über den Schutz aller Personen vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe
- VN-Erklärung über die Bekämpfung der Anwendung von Gewalt gegen Frauen
- VN-Abkommen und -Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge
- VN-Erklärung über den Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen
- VN-Grundsätze für die wirksame Verhütung und Untersuchung von außergesetzlichen, willkürlichen und summarischen Hinrichtungen
- VN-Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen
- VN-Grundprinzipien für die Behandlung der Gefangenen
- VN-Grundsatzkatalog für den Schutz aller irgendeiner Form von Haft oder Strafgefängenschaft unterworfenen Personen
- VN-Grundsätze zum Schutz von Jugendlichen, denen die Freiheit entzogen ist
- VN-Grundsätze für die Behandlung weiblicher Gefangener und für nicht freiheitsentziehende Maßnahmen für weibliche Straffällige
- VN-Erklärung über Grundprinzipien der rechtmäßigen Behandlung von Verbrechenopfern und Opfern von Machtmissbrauch
- VN-Grundprinzipien der Unabhängigkeit der Richterschaft
- VN-Grundprinzipien betreffend die Rolle der Rechtsanwälte
- VN-Richtlinien betreffend die Rolle der Staatsanwälte
- VN-Rahmenbestimmungen für nicht freiheitsentziehende Maßnahmen
- VN-Verhaltenskodex für Beamte mit Polizeibefugnissen
- VN-Grundprinzipien für die Anwendung von Gewalt und den Gebrauch von Schusswaffen durch Beamte mit Polizeibefugnissen
- VN-Grundsätze ärztlicher Ethik im Zusammenhang mit der Rolle von medizinischem Personal, insbesondere von Ärzten, beim Schutz von Strafgefangenen und Inhaftierten vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe
- VN-Grundprinzipien und Leitlinien betreffend das Recht auf Rechtsschutz und Wiedergutmachung
- Grundsätze für die wirksame Untersuchung und Dokumentation von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (Istanbul-Protokoll), in der Anlage der Resolution 2000/43 der VN-Menschenrechtskommission

- Garantien zum Schutz der Rechte von Personen, denen die Todesstrafe droht
(Resolution 1984/50 des Wirtschafts- und Sozialrates der VN)
- Wiener Erklärung und Aktionsprogramm
- Allgemeine Bemerkungen des VN-Ausschusses gegen Folter, insbesondere Nr. 1 zu Artikel 3 und Nr. 2 zu Artikel 2
- Allgemeine Bemerkungen der VN-Menschenrechtskommission zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, insbesondere Nr. 20 zu Artikel 7, Nr. 21 zu Artikel 10, Nr. 29 zu Artikel 4 und Nr. 31 über die Rechtsnatur der Paktverpflichtungen
- Allgemeine Empfehlungen Nr. 12, 14 und 19 des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau
- Afrikanische Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker und das dazugehörige Protokoll (Maputo-Protokoll)
- Afrikanische Charta über die Rechte und den Schutz des Kindes
- Leitlinien und Maßnahmen zur Ächtung und Verhütung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe in Afrika (Robben Island-Leitlinien)
- Amerikanische Konvention für Menschenrechte
- Interamerikanisches Übereinkommen zur Verhütung und Bestrafung von Folter
- Interamerikanisches Übereinkommen gegen das Verschwindenlassen von Personen
- Interamerikanisches Übereinkommen über die Verhütung, Bestrafung und Beseitigung der Gewalt gegen Frauen
- Principles and Best Practices on the Protection of Persons Deprived of Liberty in the Americas (Grundsätze und bewährte Verfahren zum Schutz von Personen, denen die Freiheit entzogen wurde, auf dem amerikanischen Kontinent)
- Übereinkommen des Europarates zur Bekämpfung des Menschenhandels (Sammlung der Europaratsverträge Nr. 197)
- Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Sammlung der Europaratsverträge Nr. 210)
- EU-Verordnung Nr. 1236/2005 vom 27. Juni 2005 betreffend den Handel mit Gütern, die zu Folter verwendet werden könnten
- EU-Verhaltenskodex für Waffenausfuhren.